	BESCHAFFUNGSRICHTLINIE BR 001 DECKBLATT	<i>Blatt</i> 1	<i>von</i> 1
	für externe Anbieter	<i>Erstellt</i> 03/01	<i>Akt. Stand</i> 08-05/17

Herausgeber: Stükerjürgen Aerospace Composites GmbH & Co.KG
Grüner Weg 4
D- 33397 Rietberg - Varensell

Zulieferer / Dienstleister:

.....

.....

Überreicht am :

An :

Durch :

Wir bestätigen hiermit den Erhalt der Beschaffungsrichtlinie für Zulieferer und Dienstleister der Stükerjürgen Aerospace Composites GmbH & Co. KG und deren konsequente Einhaltung.

Unterschriften des Lieferanten:


Datum: Name: Unterschrift:.....

Eine Kopie dieser Seite mit den bevollmächtigten Unterschriften ist bis zum an den Einkauf der Stükerjürgen Aerospace Composites GmbH & Co. KG zurückzuschicken.

Der Stükerjürgen Aerospace Composites GmbH & Co. KG sind alle Rechte vorbehalten.

Die Beschaffungsrichtlinie für Zulieferer und Dienstleister unterliegt dem Änderungsdienst.

Anlage: Beschaffungsrichtlinie BR001

	BESCHAFFUNGSRICHTLINIE BR 001	<i>Blatt</i> 1	<i>von</i> 8
	für externe Anbieter	<i>Erstellt</i> 03/01	<i>Akt. Stand</i> 08-05/17

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines

- 1.1 Zweck, Ziel und Gültigkeitsbereich
- 1.2 Voraussetzungen - Zusammenarbeit
- 1.3. **Obsolescence - Management**

2. Vertragsprüfung

- 2.1 Auftragsunterlagen
- 2.2 Bemusterung/ Abweichungsgenehmigungen
- 2.3 Qualitätssichernde Maßnahmen in der Produktion
- 2.4 Aufzeichnungen
- 2.5 Rückverfolgbarkeit

3. Lieferbedingungen


- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Verpackung und Kennzeichnung
- 3.3 Lieferdokumente - Prüfbescheinigungen
- 3.4 Behandlung von Beanstandungen
- 3.5 Unterauftragnehmer

4. Bewertung der Qualitätsfähigkeit

- 4.1 Bewertungsarten
- 4.2 Bewertung durch SAC - Kunden und Behörde (Luftfahrt - Bundesamt)

5. Ergänzende Vereinbarungen

Anlage: Deckblatt der Beschaffungsrichtlinie BR001

	BESCHAFFUNGSRICHTLINIE BR 001	<i>Blatt</i> 2	<i>von</i> 8
	für externe Anbieter	<i>Erstellt</i> 03/01	<i>Akt. Stand</i> 08-05/17

1. Allgemeines

1.1 Zweck, Ziel und Gültigkeitsbereich

Diese Beschaffungsrichtlinie beschreibt die Anforderungen an die Absicherung der Qualität bei Zukaufprodukten für die **Luft- und Raumfahrtindustrie** durch die Anbieter der Stückerjürgen Aerospace Composites GmbH & Co. KG (SAC genannt).

SAC ist ein Unternehmen, das bestrebt ist, mit Kunden und Anbieter ein partnerschaftliches Verhältnis einzugehen mit dem Ziel, gemeinsam die Produkte ständig zu verbessern. Der Qualität, welche wir als Summe aller Leistungen wie Produkt- und Logistikqualität, QM-System, Termintreue, Zuverlässigkeit und Zusammenarbeit betrachten, räumen wir einen sehr hohen Stellenwert ein. Das Prinzip der ständigen Verbesserung unter Anwendung aller qualitätssichernden Maßnahmen ist erklärtes Unternehmensziel. Wir sind überzeugt, dass wir hierdurch die Zukunft Ihres und unseres Unternehmens sichern.

1.2 Voraussetzungen – Zusammenarbeit

1.2.1 Voraussetzungen

Wir erachten es als notwendig, dass der Anbieter über ein zeitgemäßes und wirksames QM-System auf der Basis der DIN EN ISO **9001**, EN 9100, oder anderer vergleichbarer internationaler Normen verfügt. Sollte dies nicht der Fall sein, erwartet SAC, dass sich der Anbieter in diese Richtung entwickelt. **Als absolutes Minimum zur Zusammenarbeit mit SAC ist die Erfüllung der vorliegenden Beschaffungsrichtlinie zwingend.** Wo immer möglich, wird SAC Anbieter mit einem zertifizierten QM-System **vorzugsweise EN 9100** auswählen.


1.2.2 Zusammenarbeit

Von unseren Anbietern erwarten wir:

- Kontinuierliche, dem Umfeld angepasste Weiterentwicklung des QM-Systems
- Eine aktive Mitarbeit und Eigeninitiative, um festgelegte Abläufe, Prozesse oder Prüfverfahren durch geeignetere, wirtschaftlichere und / oder wirkungsvollere ersetzen zu können.
- Die Bereitschaft, das bestehende Know-how voll auf unsere Produkte umzusetzen und nach dem Prinzip der ständigen Verbesserung laufend zu erhöhen.
- Betriebsinterne Förderung der Eigenverantwortung, der eigensicheren Prozesse sowie betriebsübergreifendes, **risikobewusstes Handeln** und interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- **Die Sicherstellung, dass alle Personen bei unseren Anbietern sich bewusst sind über ihren Beitrag zur:**
 - **Produkt- oder Dienstleistungskonformität**
 - **Beitrag zur Produktsicherheit**
 - **Wichtigkeit von ethischen Verhalten**

1.2.3 Obsolescence - Management

Obsolescenzen sind zwar unvermeidlich, ihre Auswirkungen und Kosten können aber durch vorausschauende Planung minimiert werden. Das Obsolescence - Management ist integraler Bestandteil unserer Beschaffungsforderungen. Wir erwarten von unseren Anbietern ein proaktives Handeln um Probleme in der Versorgungskette zu minimieren.

	BESCHAFFUNGSRICHTLINIE BR 001	<i>Blatt</i> 3	<i>von</i> 8
	für externe Anbieter	<i>Erstellt</i> 03/01	<i>Akt. Stand</i> 08-05/17

2.0 Vertragsprüfung

- a) **Bearbeitung von SAC Anfragen**
Darunter verstehen wir die grundsätzliche Abklärung der Machbarkeit unter Berücksichtigung aller vorgegebenen technischen und qualitativen Anforderungen. Grundsätzlich erwarten wir zu jeder Anfrage eine schriftliche Stellungnahme innerhalb der vorgegebenen Frist.
- b) **Bestellung, Auftragserteilung, Auftragsbestätigung**
Der Anbieter erhält mit der Bestellung Angaben über die zu verwendenden technischen Unterlagen. Mit der Auftragsbestätigung erklärt sich der Anbieter mit den Einkaufsbedingungen einverstanden.
- c) **Änderungen von SAC**
Es ist sicherzustellen, dass jegliche Änderungen seitens SAC einer Machbarkeitsprüfung unterzogen werden. Der Anbieter ist verpflichtet, SAC unverzüglich über das Ergebnis zu informieren.
- d) **Änderungen beim Anbieter**
Durch den Anbieter dürfen weder Produkt- noch Prozessänderungen in Eigenverantwortung vorgenommen werden. Jegliche Änderung bedarf der schriftlichen Freigabe von SAC. Eine Neubemusterung behält sich SAC vor.
- e) **Beistellungen**
Es ist sicherzustellen, dass von SAC beigestellte Produkte nur für SAC-Artikel verwendet werden.

2.1 Auftragsunterlagen


Die Anforderungen für die zu liefernden Materialien, Produkte bzw. für die auszuführenden Bearbeitungen sind in folgenden Dokumenten definiert:

- Bestellungen
- **Bauteilunterlagen**
- Spezifikationen
- Prüfvorschriften (in Sonderfällen)
- sonstige Normen und Standards

Alle von SAC beigestellten technischen Unterlagen sind Bestandteil der Bestellung bzw. Auftragserteilung. Sie unterliegen dem SAC - Änderungsdienst.

Der Anbieter muss sicherstellen dass:

- die vorliegenden Bestellunterlagen vollständig sind, verstanden werden und die Produktherstellung in vereinbarter Qualität garantieren.
- stets nach den letztgültigen, ihm vorliegenden Produktspezifikationen, **Bauteilunterlagen** und eventuellen weiteren Auftragsunterlagen gefertigt und geprüft wird.
- sämtliche technischen Unterlagen mit absoluter Vertraulichkeit behandelt werden. Ohne Zustimmung von SAC dürfen diese Unterlagen Dritten gegenüber in keiner

	BESCHAFFUNGSRICHTLINIE BR 001	Blatt 4	von 8
	für externe Anbieter	Erstellt 03/01	Akt. Stand 08-05/17

Form zur Kenntnis gebracht oder zu Herstellung von Waren für Dritte verwendet werden.

- Von SAC vorgegebene oder genehmigte Anbieter, einschließlich solcher für Verfahren (z.B. spezieller Prozesse) zu verwenden sind.
- Den Einsatz gefälschter Teile zu verhindern.

2.2 Bemusterung/ Abweichungsgenehmigungen

Folgende Musterdefinitionen sind bei SAC bekannt und gelangen bei Bestellungen zur Anwendung:

- Prototyp
Handmuster sind Prototypen, die nicht mit Serienwerkzeugen, bzw. unter Serienbedingungen hergestellt wurden, jedoch der Geometrie des Endzustandes entsprechen und die Funktionsanforderungen bedingt erfüllen.
- Erstmuster
Erstmuster sind Teile, die vollständig mit Serienwerkzeugen und unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt worden sind.

Die Auslieferung von solchen Bestellungen sind auf dem Lieferschein und der Ware eindeutig mit "Prototyp", bzw. "Erstmuster" zu kennzeichnen.

Die Erstmusterprüfung dient zur Freigabe der Serienfertigung, wobei alle maßlichen, werkstofflichen und funktionsmäßigen Kriterien zu erfüllen sind, die nach den Bestellunterlagen zwischen SAC und dem Anbieter vereinbart wurden. SAC behält sich vor, die selbe Praxis auch zum Zweck der Requalifikation von Produkten und Lieferanten anzuwenden.

Ergibt sich bei der Erstmusterprüfung beim Hersteller, dass die Teile nicht der Bauteilunterlagen und / oder Spezifikation entsprechen, ist dieser verpflichtet, umgehend bei SAC eine **Concession zu beantragen**. Die Erstmusterprüfung erfolgt auf der Grundlage der AS 9102. Es sind die Formulare Form 1 bis 3 nach AS 9102 anzuwenden. Bei der Lieferung ist sicherzustellen, dass die mit einer Abweichungsgenehmigung gelieferte Ware an den Verpackungseinheiten und auf dem Lieferschein entsprechend gekennzeichnet ist.


Prozessänderungen dürfen auf keinen Fall ohne Anfrage und schriftliche Freigabe durch SAC realisiert werden!

2.3 Qualitätssichernde Maßnahmen in der Produktion

Der Anbieter hat durch systematische QM-Maßnahmen sicherzustellen, dass sämtliche Erzeugnisse den Anforderungen der Bestellvereinbarung entsprechen. Ziel der Maßnahmen muss die absolute Versorgungssicherheit von SAC sein.

2.3.1 Prüfmittelüberwachung

Sämtliche eingesetzte Prüfmittel sind zu registrieren und in der Anwendung angepassten Intervallen, von autorisierter Stelle zu kalibrieren. Nicht mehr freigegebene Prüfmittel sind für die Produktprüfung nicht zugelassen.

	BESCHAFFUNGSRICHTLINIE BR 001	Blatt 5	von 8
	für externe Anbieter	Erstellt 03/01	Akt. Stand 08-05/17

2.3.2 Lenkung von Nichtkonformitäten

Sollten trotz der ständigen Bemühungen zur Fehlervermeidung, Produktfehler, also eine Nichterfüllung einer festgelegten Forderung auftreten, muss der Anbieter sicherstellen, dass diese in allen Produktionsphasen sicher und schnell identifiziert und vor der weiteren Verarbeitung, Auslieferung oder Nutzung ausgeschlossen werden. (sh. auch 3.4) Maßnahmen zur Fehlerermittlung und Fehlerwiederholung müssen ergriffen und umgesetzt werden.

2.4 Aufzeichnungen

Aufzeichnungen sind mindestens **gemäß Tabelle 1** zu archivieren. Sämtliche Dokumente sind sauber, rückverfolgbar, wiederauffindbar und gegen zerstörend wirkende Einflüsse an gesicherten Orten aufzubewahren.

Tabelle 1

	Dokumente	Aufbewahrung (Jahre)
1	Kaufmännische Aufzeichnungen wie z.B. Angebote, Aufzeichnungen über Vertragsprüfung, Aufträge, Auftragsbestätigungen und Lieferscheine.	10
2	Während der Produktion/Prüfung erstellte Aufzeichnungen und Daten.	unbegrenzt


2.5 Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit ist ein zentraler Punkt in der Herstellung von Produkten und Dienstleistungen. SAC - Produkte müssen jederzeit, auch nach Auslieferung an die Kunden, rückverfolgbar sein. Der Anbieter hat hierfür ein entsprechendes Kennzeichnungsverfahren anzuwenden, welches sicherstellt, dass in allen Stufen der Bearbeitung die Produkte identifiziert bzw. der Prüfstatus gewährleistet ist. Anbieter müssen darüber hinaus die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Rohmaterialien, bis zum Hersteller sicherstellen. Dies gilt auch für interne sowie vom Kunden durchgeführte Änderungen. Dasselbe gilt für die archivierten Aufzeichnungen, wie unter 2.4 erläutert.

3. Lieferbedingungen

3.1 Allgemeines

- a) Liefermenge
Liefermenge gemäß **Bestellung**. **Es besteht die Möglichkeit nach Rücksprache von der Bestellmenge abzuweichen**. Dieser Mengenspielraum gibt Ihnen die Möglichkeit, auch auftragsbezogene Fertigungen ohne Restmengen optimal steuern zu können.
- b) Teillieferungen
Generell werden von SAC keine Teillieferungen zu einer Bestellung akzeptiert. Sollte eine komplette Auslieferung einer Bestellung zum vereinbarten Liefertermin durch den Anbieter nicht möglich sein, ist der Einkauf darüber zu informieren. Dieser entscheidet, ob eine Teillieferung durchzuführen ist, oder ob der Liefertermin bis zur Komplettlieferung verschoben werden kann.
- c) Liefertermin
Der Anbieter hat die Möglichkeit, die Ware bis **(+ 3 / - 5 Werktagen)** im Voraus anzuliefern. Anlieferungen außerhalb dieses Zeitraumes sind mit dem Einkauf zu vereinbaren.

	BESCHAFFUNGSRICHTLINIE BR 001	<i>Blatt</i> 6	<i>von</i> 8
	für externe Anbieter	<i>Erstellt</i> 03/01	<i>Akt. Stand</i> 08-05/17

3.2 Verpackung und Kennzeichnung

3.2.1 Rohmaterial, Halbfabrikate und Zukaufprodukte von Zulieferern

- a) Verpackung
Für die Verpackung der anzuliefernden Rohmaterialien, Halbfabrikate und Zukaufprodukte ist in der Regel der Zulieferer verantwortlich. Die Ware ist so zu verpacken, dass diese während des Transports keinen Schaden nehmen kann. Mehrwegverpackungen werden in entsprechender Stückzahl bei der Anlieferung getauscht. Besondere Anforderungen über Verpackungsart, -größe und -menge sind der Bestellung zu entnehmen.
- b) Beschriftung
Jede Verpackungseinheit der angelieferten Ware muss identifizierbar und rückverfolgbar gekennzeichnet sein. Die Art der Beschriftung liegt im Ermessen des Zulieferers. Die Beschriftung muss folgende Mindestangaben enthalten:
- Werkstoffbezeichnung (bei Rohmaterial)
 - SAC Artikelbezeichnung (bei Halbfabrikaten und Zukaufprodukten)
 - SAC Artikelnummer
 - Bauteil- Nr.
 - Stückzahl
 - Chargen Nr.

3.3 Lieferdokumente - Prüfbescheinigungen

Jeder bei SAC eintreffenden Lieferung muss ein Lieferschein, mit mindestens folgenden Angaben versehen, beigefügt sein:

- Lieferschein Nr.
- SAC Bestell Nr.
- SAC Artikel Nr.
- SAC Artikel Bezeichnung
- SAC Bauteil-Nr. mit Änderungsindex
- Liefermenge
- **Chargen Nr.**

Mit dem Lieferschein ist bei jeder Lieferung die Konformität zu bestätigen.

Mustertext:

Wir bestätigen, daß die uns betreffenden Forderungen des diesbezüglichen Auftrages erfüllt sind.


Datum:

Unterschrift:

Bei der Verarbeitung von Rohmaterial sind zusätzlich bei jeder Lieferung nachfolgende Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204 beizufügen:

Für das angelieferte Rohmaterial ist ein chargenbezogenes Abnahmeprüfzeugnis 3.1 mit Angabe der chemischen und mechanischen Eigenschaften erforderlich.

Bei Bauteilen ist bei der Lieferung eine Werksbescheinigung 2.1 (CoC) erforderlich und der Anbieter muss über den eingesetzten Rohstoff ein chargenbezogenes Abnahmeprüfzeugnis 3.1

	BESCHAFFUNGSRICHTLINIE BR 001	Blatt 7	von 8
	für externe Anbieter	Erstellt 03/01	Akt. Stand 08-05/17

bei sich führen und bei Bedarf/Anforderung SAC dieses Abnahmeprüfzeugnis innerhalb von 24h zur Verfügung stellen.

Prozessänderungen dürfen auf keinen Fall ohne Anfrage und schriftliche Freigabe durch SAC realisiert werden!

3.4 Behandlung von Beanstandungen

Der Anbieter erhält bei Beanstandungen eine schriftliche Mitteilung. Je nach Beanstandung kann der Anbieter vom Einkauf vorab telefonisch, per Fax oder E-mail informiert werden. Der Anbieter hat mittels **eines 8-D-Reports** innerhalb der vorgegebenen Frist dem Einkauf zu antworten.

Ergänzend zur Produktidentifizierung sind folgende Punkte dabei zu berücksichtigen:

- Fehlerbeschreibung
- Sofortmaßnahmen
- Fehlerursache
- Langfristige Maßnahmen
- Überprüfung der Wirksamkeit
- Verwendung der Ausfallmenge


Alle Abweichungen von vereinbarten Festlegungen bzw. Spezifikationen, die zu Beanstandungen oder zu dementsprechender Korrespondenz führen, sind vom Anbieter zu analysieren. Darüber hinaus ist die Fertigung auf mögliche Fehler zu untersuchen und eventuelle vorhandene Lagerbestände müssen sofort überprüft werden. Der Anbieter hat alles zu unternehmen, um die Lieferungen aufrecht zu erhalten und Folgeschäden auszuschließen. Über alle Aktivitäten führt der Anbieter entsprechende Aufzeichnungen. Jede berechnete Beanstandung geht in die Lieferantenbewertung ein.

3.5 Unterauftragnehmer

In prozessbedingten Fällen muss bei Hinzunahme eines Unterauftragnehmers SAC informiert werden. SAC behält sich das Recht vor, den Unterauftragnehmer besuchen zu können. Dies entbindet den SAC - Anbieter jedoch nicht von der Verantwortung, gemäß den geltenden Bestellvereinbarungen zu fertigen. Er trägt die volle Verantwortung für bei Unterauftragnehmern hergestellte Produkte.

3.5.1 Auftragsvergabe an Dritte

Es ist nicht erlaubt, SAC - Aufträge an Dritte weiterzugeben. Sollte ein Anbieter nicht in der Lage sein, einen erhaltenen Auftrag auszuführen, so ist SAC unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

	BESCHAFFUNGSRICHTLINIE BR 001	Blatt 8	von 8
	für externe Anbieter	Erstellt 03/01	Akt. Stand 08-05/17

4. Bewertung der Qualitätsfähigkeit

4.1 Bewertungsarten

- a) Bewertung vor Auswahl und Festlegung von Zulieferern / Dienstleistern
- b) Periodische Bewertung
- c) Bewertung mittels Audit

Welche der möglichen Bewertungsarten (a -c) zur Anwendung gelangt, wird durch das SAC – Qualitätsmanagement in Zusammenarbeit mit dem Einkauf bestimmt und dem Anbieter mitgeteilt. Eine detaillierte Einführung in die entsprechende Bewertungsart erfolgt in einem persönlichen Gespräch oder in schriftlicher Form.

Folgende Einstufungen können daraus resultieren:



- A Einwandfreie Erfüllung der SAC - Anforderungen. Freigegeben zur Bestellung.
- B Erfüllung der SAC - Anforderungen, jedoch mit Schwächen, die Verbesserungen erforderliche machen. Das Qualitätsmanagement wird mit dem betreffenden Anbieter Ursachen und Maßnahmen erörtern. Freigegeben zur Bestellung.
- C Nichterfüllung der SAC - Anforderungen. Für die Bestellung gesperrt. Bestellungen können nur nach Absprache mit der QM-Leitung und als Erstbemusterungen beansprucht werden, solange keine Rückkehr in die Einstufung A oder B erfolgt. Das Qualitätsmanagement wird mit dem betreffenden Anbieter die Ursachen erörtern und gemeinsam Verbesserungsmaßnahmen erarbeiten.

4.2 Bewertung / Zugang durch SAC Kunden und Behörde (EASA / Luftfahrt - Bundesamt)

Es besteht die Möglichkeit, dass sich SAC Kunden, deren Repräsentant oder eine Behörde/ der regelsetzenden Dienststelle (EASA / Luftfahrt - Bundesamt), durch einen Werksbesuch beim Anbieter und dessen Unterlieferanten von der Qualitätsfähigkeit überzeugen wollen. SAC erwartet, dass dieser Möglichkeit durch den Anbieter einschließlich deren Unterlieferanten grundsätzlich zugestimmt wird. Der Umfang und Termin eines Werksbesuches wird mit dem Anbieter vor Besuchsantritt besprochen, um möglichem Know-how-Transfer vorzubeugen.

5.0 Ergänzende Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur gültig, wenn sie von den Parteien unterschrieben wurden. Die Änderungen oder Ergänzungen müssen von SAC verantwortlichen QMB oder Leiter Qualitätswesen freigegeben werden. Geänderte und ergänzte Anlagen werden dieser Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Fassung beigelegt.

erstellt:		geprüft und freigegeben:	
19.05.2017	 Unterschrift	19.05.2017	 Unterschrift
	Markus Reineke 2017.05.19 08:09:44 +02'00'		Walter Pöppelbaum 2017.05.19 08:14:51 +02'00'